



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschüsse
der Landkreise
Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau,
Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis,
Offenbach, Wetteraukreis, Vogelsbergkreis

Magistrate der
Wissenschaftsstadt Darmstadt,
Stadt Offenbach am Main

Vorstände der
Sparkassenzweckverbände
Bensheim, Dieburg, Hanau, Heppenheim,
Langen-Seligenstadt, Taunus

- über Vorstände der Sparkassen -

Unser Zeichen:	I 16 - 38 h 08
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihr Ansprechpartner:	Christian Lettmann
Zimmernummer:	2.41
Telefon/ Fax:	06151 12 6504 / 12 4610
E-Mail:	christian.lettmann@rpda.hessen.de
Datum:	1. Februar 2011

Neubildung der Verwaltungsräte der Sparkassen im Anschluss an die am 27. März 2011 stattfindenden Kommunalwahlen

Nach § 5b Abs. 1 Satz 1 Hessisches Sparkassengesetz - HSpG - i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2008 (GVBl. I S 875) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG - in der derzeit gültigen Fassung richtet sich die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen nach der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Träger.

Im Anschluss an die Kommunalwahlen vom 27. März 2011 sind daher die Verwaltungsräte der Sparkassen neu zu wählen.

Die Wahlzeit der bisherigen Verwaltungsräte endet gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG am **31. März 2011**.

Nach § 5b Abs. 3 HSpG in Verbindung mit § 31 Abs. 9 der Mustersatzung für kommunale Sparkassen - MuSa - führen die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Dieser Zeitraum sollte grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Für die Neuwahlen gelten folgende Bestimmungen (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

1. § 5b Abs. 1 und Abs. 2, § 5d Abs. 2 HSpG
2. § 31 MuSa
3. § 56 HGO; § 32 HKO; § 7 MuSa SpkZwVerb
4. § 22 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz - KWG -
5. VO über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38), geändert durch VO vom 02. März 1993 (GVBl. I S. 68)

Hiernach ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG).

Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und - abgesehen von § 5d Abs. 2 HSpG - nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen, bei denen der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt, mindert sich entsprechend § 5d Abs. 2 HSpG die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die MuSa ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden (§ 5b Abs. 4 HSpG).

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 HSpG findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss **eine Anhörung** der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 HSpG).

Dieser Auswahlprozess, mit dem die Verwaltungsräte bestimmt werden, soll zum einen der Verantwortung, die den Verwaltungsräten übertragen wird, gerecht werden, zum anderen auch der Vertretungskörperschaft des Trägers oder dem zuständigen Ausschuss die Möglichkeit geben, die gesetzlich neu geregelten Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern sowie deren Eignung bei der Vorstellung der zur Wahl stehenden Personen einschätzen zu können.

Die Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern sind mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29.7.2009 (BGBl. I Seite 2305) in § 36 Kreditwesengesetz geregelt worden. Weiterhin wurde in § 24 Abs. 1 Ziff. 15 KWG die Pflicht zur Anzeige der Bestellung von neuen Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht normiert.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird es notwendig, dass Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse, deren (Mit-)Träger Sie sind, die gesetzlich geforderte Sachkunde so-

wie persönliche Zuverlässigkeit nachweisen können. Dies sollte bereits im Vorfeld der Wahl zum Verwaltungsrat bei der Erstellung der Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Zur erforderlichen Sachkunde führt das Merkblatt der Bundesanstalt im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 36 Abs. 3 KWG aus, dass diese an Größe, Komplexität und systemischer Relevanz des Unternehmens zu messen ist.

Die Sachkunde ist unter anderem regelmäßig gegeben, wenn Personen

- Erfahrung in der Geschäftsführung von vergleichbaren Unternehmen haben,
- bereits als Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder vergleichbarer Unternehmen tätig waren,
- Kaufleute mit nach dem Merkblatt ausreichenden Kenntnissen sind,
- Aus anderen beruflichen Vortätigkeiten die im Merkblatt benannten Kenntnisse haben oder sie sich durch Fortbildung aneignen.

Berufserfahrung als kommunaler Wahlbeamter (wie Bürgermeister und Landrat) wird im Regelfall die erforderliche Sachkunde begründen. Neue Amtsträger ohne ausreichende Berufserfahrungen müssen sich gegebenenfalls fortbilden.

Für neu in den Verwaltungsrat bestellte Personen müssen der Bundesanstalt ein tabellarischer Lebenslauf, eine Straffreiheitserklärung sowie ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Näheres regelt das Merkblatt. Personen, die bereits dem Verwaltungsrat angehören und erneut in diesen gewählt werden, gelten nicht als neue Verwaltungsratsmitglieder.

Macht der Vorsitzende des Verwaltungsrats von der Möglichkeit Gebrauch, ein Mitglied des Verwaltungsorgans des Trägers, das nicht dem Verwaltungsrat angehört, zu seinem Stellvertreter zu bestimmen (§ 5d Abs. 1 Satz 2 HSpG i. V. m. § 31 Abs. 4 MuSa), ist auch diese Person der BaFin gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 15 KWG unter Beifügung der genannten Unterlagen anzuzeigen.

Werden die Voraussetzungen von Verwaltungsratsmitgliedern nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt als Aufsichtsbehörde das Recht, deren Abberufung nach § 36 Abs. 3 KWG zu verlangen.

Ich bitte, die Wahl nach Konstituierung der kommunalen Organe so bald wie möglich vorzunehmen und darauf zu achten, dass die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzungen des § 5c HSpG und § 31 Abs. 4 MuSa erfüllen. Besonderer Wert sollte auf die Sachkunde gelegt werden. Daneben müssen die Kandidaten und Kandidatinnen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Die Hinweise bitte ich bei der anstehenden Wahl der Verwaltungsräte zu berücksichtigen und insbesondere auch die Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften zu informieren.

Wenn die Kenntnisse erst nach der Wahl und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungsrat erworben werden, soll dies innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen. Die Sparkasse hat bei der Anzeige darauf hinzuweisen, dass das Mitglied sich fortbilden wird.

Die Sparkassenakademie Hessen-Thüringen bietet geeignete Fortbildungsveranstaltungen an, über die der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen Sie gerne informieren wird.

Die Vorstände der Sparkassen erhalten eine Abschrift der Verfügung zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

gez. Diehl
Karl-Heinz Diehl